



Statut der Vereinigung  
der Katholischen Kirchgemeinden des  
Kantons Zug (VKKZ)

## **I. Umschreibung und Zweck**

### **§ 1 Vereinigung**

1. Die im Kanton Zug bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden bilden die Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug im Sinne der §§ 40 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz).
2. Die Vereinigung ist als Zweckverband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen oder aufteilen, treten an die Stelle ihrer Vorgängerkörperschaften.

### **§ 2 Name, Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen «Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug» (VKKZ) und hat ihren Sitz bei der jeweiligen Geschäftsstelle.

### **§ 3 Zweck**

1. Die Vereinigung bezweckt die Organisation und Finanzierung von Aufgaben und Institutionen, die im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen und nicht eine einzelne Kirchgemeinde allein betreffen.
  - a Obligatorische Beiträge  
Die Kirchgemeinden entrichten obligatorische Beiträge an:
    - das Bistum Basel;
    - die Regionalleitung der Bistumsregion St. Viktor;
    - das Dekanat Zug;
    - das Pfarreiblatt des Kantons Zug;
    - die Anderssprachigenseelsorge im Kanton Zug;
    - Forum Kirche und Wirtschaft;
    - die Katechetische Arbeitsstelle;
    - die Ehevorbereitungskurse im Dekanat Zug;
    - weitere kantonale Seelsorgeaufgaben (Katechese/Spezialseelsorge);
    - die Kirche Schweiz (RKZ);
    - die Geschäftsstelle und an die ausführenden Organe der VKKZ;
    - die Abgeltung von Urheberrechten im kirchlichen Bereich an die Pro Litteris für Texte und Bilder, sowie an die Suissimage für Radio, Film und Fernsehen;
    - weitere einmalige Beiträge und Ausgaben von jährlich bis zu einem Prozent des Gesamtbudgets der VKKZ.
  - b Freiwillige Beiträge  
Es können weitere Finanzierungsbeschlüsse gefasst werden. Diese haben jedoch unverbindlichen Charakter und bedürfen der abschliessenden Zustimmung der einzelnen Kirchgemeinden durch Kirchenrats- und/oder Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse.

## **§ 4 Steuerausgleich**

Die Vereinigung vollzieht das Gesetz über den Steuerausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug und erlässt die erforderliche Ausführungsregelung.

## **§ 5 Selbständigkeit der Kirchgemeinden**

Die Kirchgemeinden behalten in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinigung übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

## **II. Organisation**

### **§ 6 Organe**

Organe der Vereinigung sind:

- a die Delegiertenversammlung
- b das Präsidium
- c die Rechnungsprüfungskommission
- d die Kommission für den Steuerausgleich

### **§ 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit der Amtsdauer der gemeindlichen Kirchenräte zusammen.

### **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens zwei Delegierten jeder Kirchgemeinde und dem Dekan bzw. seinem Delegierten. Wohnen in einer Kirchgemeinde mehr als 8000 Katholiken, kann sie pro angefangene 4000 Angehörige einen Delegierten mehr in die VKKZ entsenden. Die Anzahl Delegierte wird jeweils für eine Amtsperiode aufgrund der Vorjahreszahlen festgelegt.
2. Als Vertreter der Kirchgemeinden sind nur Personen wählbar, welche einem gemeindlichen Kirchenrat angehören. Vertretung innerhalb des Kirchenrates ist zulässig.
3. Der Delegiertenversammlung können ausser den gewählten Delegierten weitere Vertreter der Kirchgemeinden und von kirchlichen Institutionen beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

## **§ 9 Einberufung**

1. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Frühjahr zur Abnahme der Jahresrechnung und einmal im Herbst zur Genehmigung des Voranschlages statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Kirchgemeinden haben die Delegierten zu weiteren Versammlungen zusammenzutreten.
2. Die Einladung ist den Delegierten zusammen mit der Liste der Verhandlungsgegenstände sowie den entsprechenden Unterlagen in der Regel mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

1. Die Delegierten sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
2. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
3. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Stimmenmehr, soweit dieses Statut oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorsieht.
4. Im Übrigen findet für die Verhandlungsführung die Geschäftsordnung des zürichischen Kantonsrates sinngemäss Anwendung.

## **§ 11 Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a die Wahl des Präsidiums und des Präsidenten;
- b die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten;
- c die Wahl der Kommission für den Steuerausgleich, deren Präsidenten sowie deren Rechnungsführer;
- d die Wahl der Delegierten in kantonale und überregionale kirchliche Institutionen und Kommissionen;
- e die Festsetzung der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden an die Vereinigung gemäss Art. 3; f die Verabschiedung des jährlichen Voranschlages;
- g die Abnahme der Jahresrechnung;
- h der Erlass über die zur Organisation und Aufgabenerfüllung der Vereinigung notwendigen Reglemente und Verfügungen;
- i der Erlass eines Reglementes über den Steuerausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug;
- j die Besorgung aller nicht dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 12 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Leiter der Geschäftsstelle, dem Dekan und einem weiteren Mitglied. Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der gleichen Kirchgemeinde angehören. Die Geschäftsstellenleitung gehört nicht zwingend einem Kirchenrat an.
2. Dem Präsidium obliegen:
  - a die allgemeine Geschäftsführung der Vereinigung im Rahmen des Voranschlages;
  - b die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - c die Erstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung und der Kirchgemeinden;
  - d die Anstellung und Besoldung des Personals im Rahmen des Voranschlages.

## **§ 13 Präsident**

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Er leitet die Delegiertenversammlungen, die Sitzungen des Präsidiums, entscheidet über die Einberufung von Präsidiumssitzungen und vertritt die Vereinigung nach aussen.
- b Der Präsident führt zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift.

## **§ 14 Vizepräsident**

Dem Vizepräsidenten obliegen im Verhinderungsfalle die Verpflichtungen des Präsidenten.

## **§ 15 Geschäftsstelle**

Der Geschäftsstellenleitung der VKKZ werden folgende Aufgaben übertragen:

- a Protokollführung an Delegiertenversammlungen, den Sitzungen des Präsidiums und in Kommissionen; .
- b Rechnungsführung, Budget und Finanzplan;
- c Erledigung des Tagungsgeschäftes;
- d Vertretung der VKKZ im Bistum Basel und der Kirche Schweiz (RKZ);
- e Administration Personalwesen

## **§ 16 Rechnungsprüfungskommission**

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Präsidium noch der gleichen Kirchgemeinde angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung inklusive Kostenverteiler sowie den Steuerausgleich zu überprüfen. Sie kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung periodisch eine private Revisionsstelle beziehen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht mit den entsprechenden Anträgen für die Abnahme der Jahresrechnung.

## **§ 17 Kommission für den Steuerausgleich**

1. Die Kommission für den Steuerausgleich besteht aus fünf Mitgliedern, welche nicht der gleichen Kirchgemeinde angehören dürfen, und dem Rechnungsführer mit beratender Stimme. Die Kommission für den Steuerausgleich wird durch ihren Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Kommission für den Steuerausgleich unterbreitet der Delegiertenversammlung ein Reglement, welches im Rahmen des Gesetzes die Finanzierung des Steuerausgleichs unter den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug, die Bezugsberechtigung der einzelnen Kirchgemeinden, die Berechnung der Ausgleichsleistungen und die hierfür notwendigen Bemessungsgrundlagen festlegt. Dieses Reglement und jede Reglementsänderung ist durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit zu genehmigen.
3. Für die Verhandlungsführung und die Beschlussfassung innerhalb der Kommission für den Steuerausgleich gilt die Geschäftsordnung des Zuger Kantonsrates sinngemäss.

## **§ 18 Anstellung, Entschädigungen**

1. Die Personalanstellungen richten sich nach dem Besoldungsreglement der Vereinigung.
2. Die Sitzungsgelder und amtlichen Auslagen des Präsidiums, der Rechnungsprüfungskommission, der Delegierten bei der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), der Schweiz. Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (migratio), der Finanzkommission des Bistums Basel (FIKO) und weiterer durch die VKKZ bestellten Kommissionen werden von der Vereinigung übernommen.
3. Die Höhe der Entschädigungen ist im Besoldungsreglement festgesetzt.

### **III. Finanzen**

#### **§ 19 Beitragspflicht**

1. Die Vereinigung erhält zur Erfüllung ihrer ausgewiesenen Aufgaben gemäss Art. 3a) von den Kirchgemeinden im Rahmen der genehmigten Voranschläge die notwendigen Mittel.
2. Den von den Kirchgemeinden zu entrichtenden Beiträgen liegen folgende Verteiler zugrunde:
  - a Die Beiträge an das Bistum Basel und die Kirche Schweiz (RKZ) errechnen sich zu 50% nach der Volkszählung und 50% nach der Finanzkraft.;
  - b Die übrigen unter Art. 3a) dieses Statuts namentlich aufgeführten Beiträge erfolgen nach dem bis zum Zeitpunkt der Budgetierung durch die Geschäftsstelle errechneten Verteilerschlüssel (Verteiler 2). Die Berechnung des Schlüssels erfolgt nach Nettosteuerertrag pro Steuerfuss-Prozent des Vorjahres. Als Grundlage dazu gelten jeweils die Sollsteuern (natürliche und juristische Personen) gemäss Jahresrechnung der Zentralen Datenverarbeitung der kantonalen Verwaltung (ZDV) für die einzelnen Bezugsjahre, die Sondersteuern, die Einnahmen oder Ausgaben im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich, geteilt durch den Vorjahres-Steuerfuss der betreffenden Kirchgemeinde.
  - c Die Kosten für die Redaktion des Pfarreiblattes des Kantons Zug werden anhand der Anzahl Abonnenten erhoben.
- 3 Zur Ermittlung der Beiträge der Kirchgemeinden haben diese die ihnen durch die VKKZ zur Verfügung gestellten Meldeformulare und die entsprechenden Jahresrechnungen der Geschäftsstelle zuzustellen.

#### **§ 20 Unverbindliche Finanzierungen**

Für die Beitragsleistung gemäss Art. 3 b) wird der Verteiler von der Delegiertenversammlung bestimmt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Beitritt und Austritt**

1. Den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug steht der Beitritt zur VKKZ frei, sofern sie durch eigenen Kirchgemeindeversammlungsbeschluss dieses Statut anerkannt haben.
2. Eine Kirchgemeinde kann ihre Mitgliedschaft in der VKKZ durch eigenen Kirchgemeindeversammlungsbeschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren aufkündigen. Eine solche Kündigung kann von dieser Kirchgemeinde jederzeit rückgängig gemacht werden.

## **§ 22 Auflösung der Vereinigung**

1. Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der angeschlossenen Kirchgemeinden.
2. Bei der Auflösung der Vereinigung ist ein vorhandener Aktivüberschuss unter den Kirchgemeinden entsprechend der durchschnittlichen Beitragspflicht der letzten 3 Jahre gemäss Art. 19 b) aufzuteilen.

## **§ 23 Änderung des Statuts**

1. Eine Änderung des Zweckartikels (Art. 3) oder der Zusammensetzung des Präsidiums (Art. 12) bedarf der Zustimmung aller angeschlossenen zugerischen Kirchgemeinden.
2. Weitere Änderungen bedürfen der Zustimmung durch Kirchenratsbeschlüsse von zwei Dritteln der angeschlossenen Kirchgemeinden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Das vorliegend revidierte Statut tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug per 1. Januar 2013 in Kraft.

**Beschlossen anlässlich der Delegiertenversammlung  
der Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug VKKZ vom  
26. September 2012 und genehmigt durch die Direktion des Innern am 21. Februar.2013**

Der Präsident: Peter Niederberger  
Der Geschäftsstellenleiter: Alois Theiler

Das Statut der VKKZ trat per 1. Januar 1985 in Kraft und wurde revidiert an den Delegiertenversammlungen vom 4. November 1999 und 14. Dezember 2004